Stand: 05.10.2026

Geschäftsordnung des Klimabeirats Eching

In Kraft getreten am 01.02.2022.

1. Änderung am 16.02.2022 (Ergänzung § 2, Abs. 1g).

2. Änderung am 05.10.2026 (Neufassung des § 2).

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Gemeinde Eching gründet einen Beirat für Umwelt- und Klimaschutz (Klimabeirat).

(2) Aufgaben des Beirates sind

- das allgemeine Verständnis für den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und das Bewusstsein für die Reduzierung der Treibhausgas (THG)-Emissionen zur Eingrenzung der Erderwärmung weiter zu schärfen.
- THG-Minderungsziele und Maßnahmen zum Klimaschutz zu erarbeiten, die im integrierten Klimaschutzkonzept der Gemeinde festgeschrieben werden
- Empfehlungen an den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung auszusprechen, z. B. durch Vorschlag von Projekten
- die Erstellung und Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Eching zu begleiten und zu beraten
- die Kommunikation zum Klimaschutz zu unterstützen

Dies geschieht durch Stellungnahmen auf Bitten des Gemeinderates, eines Ausschusses oder der Bürgermeister*innen. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Gemeinderat oder den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

(3) Vorschläge und Anregungen des Beirats werden vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt.

(4) Der Klimabeirat wird über die Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und Anregungen des Beirats informiert

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Klimabeirat besteht aus den beiden Vorsitzenden, der Gruppe der Mitglieder, die Projekte durchführt, sowie drei übergeordneten Gruppen, die sich um die Themen Leitung, Stakeholdermanagement und Öffentlichkeitsarbeit kümmern.

(2) Der Klimabeirat hat Aktive Mitglieder und Passive Mitglieder. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Den formalen Vorsitz übernehmen 2 Mitarbeiter*innen aus der Verwaltung; zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Geschäftsordnung sind dies Lena Herrmann als 1. Vorsitzende und Martina Britz als 2. Vorsitzende.

(4) Leitungsgruppe

a. Die Leitungsgruppe koordiniert den Klimabeirat und ist für administrative Aufgaben zuständig. Sie ersetzt nicht die beiden Vorsitzenden, welche durch die Gemeindeverwaltung benannt werden. Die Hauptaufgaben der Leitungsgruppe liegen in der Repräsentanz nach außen sowie der strategischen Arbeit zur Ausrichtung des Klimabeirats.

b. Die Leitungsgruppe besteht aus:

- der 1. Sprecherin / dem 1. Sprecher,
- der 2. Sprecherin / dem 2. Sprecher,
- der Vertreterin / dem Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit,
- der Vertreterin / dem Vertreters des Stakeholdermanagements,
- den beiden Projektkoordinatorinnen / Projektkoordinatoren,
- dem / der Beauftragten für Strategie und Analysen.

c. Mindestens ein Mitglied der Leitungsgruppe soll zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 30 Jahre sein oder die Interessen junger Menschen vertreten.

d. Die Namen der gewählten 1. und 2. Sprecher/innen der Leitungsgruppe werden auf der Homepage der Gemeinde Eching mit einer Email-Kontaktadresse aufgeführt.

e. Die Amtszeit der Leitungsgruppe beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

f. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Posten auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung nachgewählt werden; seine Amtszeit endet im regulären Turnus der anderen Mitglieder der Leitungsgruppe.

g. Die Leitungsgruppe legt Kommunikations-, Dokumentations- und Ablagestandards für den gesamten Klimabeirat fest.

h. Die Leitungsgruppe berichtet halbjährlich über den Fortschritt beschlossener Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Statustreffen.

i. In eilbedürftigen Angelegenheiten können vorläufige Beschlüsse durch die Leitungsgruppe anstelle im Rahmen eines Statustreffens gefasst werden. Beschlüsse der Leitungsgruppe sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und dem nächsten Statustreffen zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Rechte und Pflichten

a. Aktive Mitglieder beteiligen sich regelmäßig an den Sitzungen (Statustreffen) des Klimabeirats, bringen sich aktiv in die Arbeit des Klimabeirats ein und sind stimmberechtigt. Passive Mitglieder sind ideell Teil des Klimabeirats,

beteiligen sich jedoch nicht oder nur selten an den Aktivitäten des Klimabeirats. Die formalen Vorsitzenden der Verwaltung sind nicht stimmberechtigt.

b. Jedes Mitglied, sowohl aktiv als auch passiv, hat das Recht, an Mitgliederversammlungen und Statustreffen teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind gleichermaßen stimm- und wahlberechtigt.
c. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Klimabeirats zu fördern und, soweit möglich, sich in die Arbeit des Beirats einzubringen.
d. Jedes Mitglied hat die Pflicht, eine Änderung der E-Mail-Adresse dem 1. Sprecher unverzüglich mitzuteilen.

(6) Statustreffen
 a. Statustreffen sind die regelmäßigen Austauschtreffen des Klimabeirats. Sie finden in der Regel einmal pro Monat statt.
 b. Einladungen werden mit mindestens einer Woche Vorlauf per Email an alle aktiven und passiven Mitglieder verschickt. Den Einladungen ist eine vorläufige Tagesordnung anzufügen.
 c. Während des Statustreffens kann die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt werden.
 d. Um Beschlüsse fassen zu können, muss mehr als die Hälfte der Aktiven Mitglieder anwesend sein. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Aktiven Mitglieder für den Beschluss stimmt.

(7) Mitgliederversammlungen
 a. Der/die 1. Sprecher ruft nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr, eine Mitgliederversammlung ein. Zu dieser müssen alle Aktiven und Passiven Mitglieder mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit geladen werden.
 b. Die Ladung erfolgt per Email.
 c. Im Rahmen der Mitgliederversammlungen (1) berichtet die Leitungsgruppe von ihrer Arbeit, (2) finden Wahlen zur Leitungsgruppe statt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und (3) können bestehende Mitglieder ausgeschlossen werden.
 d. Um Beschlüsse fassen zu können, muss mehr als die Hälfte der Aktiven Mitglieder anwesend sein. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Aktiven Mitglieder für den Beschluss stimmt.
 e. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich einen Arbeits- und Maßnahmenplan (inklusive Jahresplanung) sowie die strategischen Schwerpunkte des Folgejahres.

(8) Mitglied des Klimabeirats kann jede natürliche Person werden.

(9) Erwerb, Verlust und Änderung der Mitgliedschaft
 a. Erwerb der Mitgliedschaft
 i. Zu Beginn dieser neuen Geschäftsordnung werden alle im Rahmen der Mitgliederversammlung am 05.10.2026 Anwesenden, die Interesse an einer Mitgliedschaft bekunden und in der dem Protokoll angehängten Teilnehmerliste gelistet sind, als Aktive Mitglieder aufgenommen.

ii. Für die Aufnahme einzelner Mitglieder ist ein Mitgliedsantrag an den/die 1. Sprecher/in zu stellen. Interessierte stellen sich im Rahmen eines Statustreffens kurz vor.

b. Verlust der Mitgliedschaft
 i. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 ii. Das Mitglied kann der 1. Sprecherin / dem 1. Sprecher schriftlich den Austritt aus dem Klimabeirat mitteilen.
 iii. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss ein Mitglied aus dem Klimabeirat ausschließen. Dafür ist grundsätzlich eine geheime Abstimmung nötig. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. Um über einen Ausschluss abstimmen zu können, muss mehr als die Hälfte der Aktiven Mitglieder anwesend sein. Der Ausschlussantrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Aktiven Mitglieder dafür stimmt.

c. Wechsel zwischen Aktiven- und Passivenstatus
 i. Das Mitglied kann der 1. Sprecherin/dem 1. Sprecher schriftlich mitteilen, dass es vom Aktiven- in den Passivenstatus oder umgekehrt wechseln möchte.
 ii. Die Leitungsgruppe kann ein aktives Mitglied, das an nicht mehr als einem der letzten 4 Statustreffen des Klimabeirats teilgenommen hat, per Beschluss mit in den Passivenstatus versetzen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Leitungsgruppe anwesend ist und von den Anwesenden mehr als die Hälfte für den Statuswechsel stimmt. Diese Statusänderung ist dem Mitglied per Email mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsgang

(1) Den 1. Vorsitz und somit die Organisation übernimmt der*die Klimaschutzmanager*in. Den 2. Vorsitz (Stellvertretung) übernimmt der*die zweite Vertreter*in aus der Gemeindeverwaltung. Der*die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirats vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Sollte die Stelle des Klimaschutzmanagements nicht mehr existieren, übernimmt die Stellvertretung der Gemeindeverwaltung den Vorsitz.
(2) Der*die Schriftführer*in kann auch aus einer Arbeitsgruppe entsendet werden.
(3) Alle in §2 genannten Mitglieder sind stimmberechtigt (Ausnahme Vorsitzende aus der Gemeindeverwaltung)

§ 4 Einberufung der Sitzung

(1) Der Beirat wird von den Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Beirat tagt regelmäßig nach Bedarf, aber wenigstens halbjährlich. Ein vorausschauender Terminplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Beirat beschlossen.
(3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin digital zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einem Vorsitzenden rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.
(4) Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden
(5) Die Mitglieder unterrichten die Vorsitzenden, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können und dürfen eine Vertretung (stimmberechtigt) aus dem Arbeitskreis benennen.
(6) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Sie werden der Gemeindeverwaltung (SG Planung und Umweltschutz) und den Mitgliedern in Abdruck zugeleitet. Diese haben max. 2 Wochen Zeit für Korrekturen und Änderungsvorschläge. Die Freigabe der Niederschrift erfolgt durch Unterschriften der Vorsitzenden und der Schriftführer*in. Die abgestimmte Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt.

§ 5 Sitzungsverfahren

(1) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Umsetzung seiner Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Ist der Beirat bei einer Sitzung nicht beschlussfähig, erfolgt die Abstimmung auf Wiedervorlage. Beim Ersatztermin ist der Beirat auch mit weniger als der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(2) Die Beschlüsse werden mit den Begründungen, einschließlich abweichender Positionen, dem Gemeinderat zur politischen Entscheidung zugeleitet.
(3) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Wortmeldungen der Gäste sind in den Sitzungen nicht vorgesehen.
(4) Sachverständige oder Vertreter*innen von Institutionen können auf Beschluss des Beirats eingeladen werden. Eventuell anfallende Kosten müssen vorher schriftlich von der Gemeinde Eching genehmigt werden

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Klimabeirat und den Gemeinderat. Davon

ausgenommen sind Änderungen in § 2 und § 4, diese Paragraphen können vom Klimabeirat allein geändert werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Eching, den 28.10.2026

Lena Herrmann
Klimaschutzmanagement

Martina Britz
Sachgebiet Umwelt, Klima & Mobilität